

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.05.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/10/0040

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Revision des M F in K, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Mölker Bastei 5, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 13. Oktober 2014, Zl. LVwG-AB-14-0618, betreffend Rodungsbewilligung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme:

Das Revisionsvorbringen bietet keine Veranlassung, von der ständigen hg. Judikatur (vgl. etwa das vom Landesverwaltungsgericht zitierte Erkenntnis vom 18. Juni 2013, Zl. 2012/10/0133) abzugehen, wonach ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Sinn von § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 bereits dann gegeben ist, wenn die konkrete Fläche eine mittlere Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion aufweist, zumal sich diese Judikatur auch auf die Gesetzesmaterialien stützen kann. Der weiters vorgebrachte Umstand, dass im vorliegenden Fall durch die Rodungsbewilligung die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt würden, weil der forstliche Bewuchs tatsächlich bestehen bliebe, kann daran nichts ändern, weil durch eine Rodungsbewilligung die Waldeigenschaft verloren geht und damit der Bestand des Bewuchses auf Dauer nicht gesichert erscheint.

Angesichts der vom Landesverwaltungsgericht aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen angenommenen mittleren Schutz- und Wohlfahrtsfunktion der zur Rodung beantragten Fläche, bietet das Ergebnis der für den konkreten Einzelfall vorgenommenen Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 keinen Anlass für die Annahme des Vorliegens einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG.

Ebensowenig vermag der

Revisionswerber eine für den Ausgang des Verfahrens relevante Verletzung tragender Verfahrensgrundsätze aufzuzeigen.

Die Revision war daher zurückzuweisen.
Wien, am 20. Mai 2015